

Regelkonformer Betrieb von Gärtnereibrunnen

Mit den Vorgaben in den §§ 2 Nr. 1 Buchstabe b und 54 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) wird u. a. auch die Verwendung von Wasser in Lebensmittelbetrieben geregelt. Gewerblich betriebene Flachbrunnen können demnach als sogenannte „Gärtnereibrunnen“ mit reduziertem Überwachungsumfang eingestuft werden, wenn das geförderte Wasser ausschließlich zum Bewässern von Freiland- und Gewächshauskulturen und zum Vorreinigen von Ernteprodukten verwendet wird. Für den Betrieb einer entsprechend genutzten Brunnenanlage ist folgendes zu beachten:

1. Das Wasser des Gärtnereibrunnens ist vorzugsweise zwischen dem 15. April und 15. Mai jeden Jahres mikrobiologisch untersuchen zu lassen. Der Mindestuntersuchungsumfang richtet sich nach den Anforderungen der DIN 19650 („Bewässerung – Hygienische Belange von Bewässerungswasser“) und umfasst mindestens folgende Parameter:

- intestinale Enterokokken („Fäkalstreptokokken“),
- Escherichia coli,
- Salmonellen (nach DIN 38414-13).

Mit der Durchführung der Probenahmen und Wasseruntersuchungen ist eine nach § 40 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle zu beauftragen. Eine Auflistung entsprechender Laborbetriebe („Bayerische Landesliste der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen“) finden Sie u. a. unter: muenchen.de/trinkwasser.

2. Die Ergebnisse der oben genannten Wasseruntersuchungen sind dem

Gesundheitsreferat der LH München,
Sachgebiet Umwelthygiene/-medizin (GSR-GS-HU-UHM)
Bayerstraße 28a, 80335 München
Telefax: 089 233-12747846
E-Mail: umwelthygiene.gsr@muenchen.de

unaufgefordert in Kopie innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten. Das Original verbleibt beim Unternehmer und ist für zehn Jahre aufzubewahren.

3. Überschreitungen von Grenz- oder Höchstwerten bzw. Mindestanforderungen, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen und sensorisch erfassbare Veränderungen des geförderten Wassers (z. B. Geruch, Färbung, Trübung) sind dem GSR unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Entnahmestellen für Wasser aus Gärtnereibrunnen sind durch Schilder mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Beim Vorhandensein verschiedener Wasserversorgungssysteme in einem Gebäude sind die Leitungssysteme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu kennzeichnen. Das Merkblatt des GSR „Mindestanforderungen an die Planung und den Betrieb von Nichttrinkwasseranlagen...“ ist zu beachten: Sie finden es unter der Internetadresse muenchen.de/trinkwasser im Downloadbereich mit dem Kurztitel „Regenwassernutzung“. Verbindungen zwischen den Rohrleitungssystemen unterschiedlicher Wasserversorgungssysteme dürfen nicht hergestellt werden.
5. Im Einzugsbereich des Gärtnereibrunnens haben Ablagerungen, von denen eine Beeinträchtigung der mikrobiologischen, chemischen oder chemisch-physikalischen Qualität des Wassers ausgehen könnte, zu unterbleiben. Dies gilt auch für die Kompostierung von Gartenabfällen.
6. Der Betreiber hat das GSR über bauliche oder betriebstechnische Veränderungen, eine Stilllegung und einen Eigentümer-/Verbraucherwechsel unverzüglich zu informieren.
7. Sofern das Wasser des Gärtnereibrunnens nicht mehr ausschließlich für das Bewässern oder Vorreinigen von Gärtnereiprodukten, sondern auch für den menschlichen Gebrauch oder zur Endreinigung von Gärtnereiprodukten verwendet werden soll, ist dies mit dem GSR vorab abzustimmen.

Weitere Informationen rund um das Thema „Trinkwasser“ finden Sie auch im Internet unter muenchen.de/trinkwasser. Darüber hinaus erteilen die Mitarbeiter des Gesundheitsreferates der LHM via E-Mail unter umwelthygiene.gsr@muenchen.de gerne weitere Auskünfte zum Vollzug der Trinkwasserverordnung im Stadtgebiet München.

Erstellt durch:	Freigegeben am:	Aktualisiert am:	Freigegeben durch:	Version:	
GSR-GS-HU-75	25.01.2013	18.06.2025	RGU-GS-HU-07	6	Seite 1 von 1